

Vorlage von schriftlichen Leistungsnachweisen

Beitrag von „fossi74“ vom 19. Juli 2022 21:53

Ich vermag immer noch keinen Rechtsbruch in der von mir angeregten Vorgehensweise zu sehen. BayEuG Art. 86 spricht übrigens nicht von "Pflichtverletzungen", sondern führt folgendes aus:

Zitat

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

Ich weiß nicht, welchen Stellenwert ein Verweis in NRW hat - in Bayern ist er ein relativ scharfes Schwert. Ich habe während meiner gesamten Schullaufbahn (1980-heute) nicht einen Verweis erhalten noch erteilt. Ich kann mich auch an keinen Mitschüler erinnern, der einen bekommen hätte. Vielleicht sprechen wir also von verschiedenen Dingen.